AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher
Tel.: +43 (316) 877-4072
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-141631/2025-88

Graz, am 29.10.2026

Ggst.: Baustellenzwischenlager, STRABAG AG, GSt.Nr. 378/8, 378/9 und 378/10, je KG Gratkorn-St. Veit ob Graz, Errichtung eines Baustellenzwischenlager samt Aufbereitungsanlagen zur Lagerung, Sortierung und Aufbereitung, Antrag vom 13.03.2025, Genehmigungsverfahren, Kundmachung § 40a

Kundmachung § 40a AWG 2002

Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	**Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde**
PLZ und Bezirk:	8101 Gratkorn, Graz-Umgebung
Projektwerber:	STRABAG AG
Standort:	Grundstücke Nr. 378/8, 378/9 und 378/10 jeweils KG 63276 Gratkorn-St. Veit ob Graz
Projektname	„Baustellenzwischenlager Gratkorn“: Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers sowie einer Aufbereitungsanlage für mineralische Baurestmassen und Bodenaushubmaterialien
Kurze Beschreibung des Projekts	Errichtung und Betrieb des „Baustellenzwischenlagers Gratkorn“ in Form eines Zwischenlagers sowie einer Aufbereitungsanlage für mineralische Baurestmassen und Bodenaushubmaterialien. Die Behandlung erfolgt mittels technisch mobiler Brecher- bzw. Siebanlage zum Zwecke der Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung (RBV) bzw. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 (BAWP 2023). Die maximale Anliefermenge und maximale Behandlungskapazität beträgt 60.000 t/a; die maximale Zwischen- bzw. Pufferlagerkapazität umfasst 30.000 t.
Angaben zur Einsicht	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

in den Verwaltungsakt	Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.
Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:	04.11.2026
Link auf die Internetseite der Behörde:	https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/
Angaben zum Rechtsschutz	Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschiften erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten: Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T13:10:10+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	